



SVBB  
ASCP  
ASCP

Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

## Pflegevertrag in der Familienpflege – Vertragsparteien

### Sachverhalt

Ich habe derzeit zwei Kinder, das eine bei der Grossmutter platziert - ohne Obhutentzug -, das andere seit vielen Jahren bei einer Pflegefamilie - mit Obhutentzug.

Beim Kind bei der Grossmutter wurde ein neuer Pflegevertrag notwendig, die Grossmutter hat unterschrieben, der sorgeberechtigte Elternteil ist mit dem Pflegegeld nicht einverstanden. Eine Einigung ist nicht zu finden. Wer muss entscheiden? (Aufträge: Art. 308 Abs. 1 + 2 ZGB: Pflegeverhältnis regeln. Informationsfluss Grossmutter-Kindsvater gewährleisten, Grossmutter und Kindsvater allgemein beraten, Kontaktaufbau vom Kind zum Vater fördern, bei der Erschliessung von finanziellen Leistungen für das Mädchen (z.B. Halbwaisenrente usw.) beraten und unterstützen).

Zweites Kind - hier besteht seit Jahren ein Pflegevertrag, die Vertragsparteien haben aber alle - ausser der Pflegefamilie - geändert. Die Pflegefamilie verlangt eine Anpassung des Pflegegeldes, der zuständige Sozialdienst ist mit dem Betrag nicht einverstanden. Wer entscheidet hier? (Aufträge: Art. 308 Abs. 1 + 2, Art. 310 Abs. 1, Art. 325 Abs. 1 ZGB.. Massnahme vor Jahren von anderer Gemeinde übernommen. Pflegevertrag bestand bereits. Änderung erwünscht. Pflegefamilie noch einzige gleich bleibende Vertragspartei.

### Fragen

Nach meinem Verständnis wäre in beiden Fällen das Familiengericht zuständig, ich habe auch vor Monaten einen entsprechenden Antrag geschrieben. Leider kommt keine Entscheidung zum einen und bei Nachfrage hiess es, dass sie noch nicht wissen, ob sie überhaupt zuständig seien. Können Sie mir ev. weiter helfen. Wer entscheidet letztendlich über einen Pflegevertrag, wenn die Vertragsparteien sich nicht einigen können (bei beiden Fällen wird keine Einigung gefunden wegen der Finanzen). Wenn nicht das Familiengericht, wer dann?

### Erwägungen

#### 1. Das bei der Grossmutter platzierte Kind

Das bei der Grossmutter platzierte Kind steht unter elterlicher Sorge seines Vaters und das Obhutrecht wurde nicht eingeschränkt. Es handelt sich somit um eine freiwillige Platzierung. Die gewünschte Vertragsänderung seitens der Pflegemutter kann offenbar mit dem Vater nicht vereinbart werden. Warum der Pflegevertrag angepasst werden soll und auf wessen Initiative hin, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Die Grossmutter hat den Vertrag dazumal jedenfalls unterschrieben und an diesen ist Sie gebunden, bis es allenfalls zur Anpassung kommt. Unklar ist, ob der Vertrag mit einer Indexklausel versehen wurde und ob das Pflegegeld den kantonalen Richtlinien am Ort der Pflegemutter entspricht.

Gemäss Ihren Angaben führen Sie eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und haben die Aufgaben, das Pflegeverhältnis zu regeln, den Informationsfluss Grossmutter-Kindsvater zu gewährleisten, die Grossmutter und den Vater allgemein zu beraten, den Kontaktaufbau vom Kind zum Vater zu fördern und bei der Erschliessung von finanziellen Leistungen für das Mädchen



(z.B. Halbwaisenrente usw.) zu beraten und unterstützen. Der Auftrag, das Pflegeverhältnis zu regeln beinhaltet nicht die Kompetenz, einen Pflegevertrag abzuschliessen bzw. einen bestehenden abzuändern und insbesondere nicht, ein Pflegegeldinkasso zu betreiben. Vertragspartner kann nur der Inhaber der elterlichen Sorge mit Obhutsrecht oder die KESB im Falle eines Obhutsentzuges nach Art. 310 ZGB sein. Somit können Sie den Vertragsparteien nur beratend zur Seite stehen.

Die Grossmutter hat, auch als Verwandte, gestützt auf Art. 294 ZGB Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld. Der unbestimmte Begriff des angemessenen Pflegegeldes wird von den Parteien bestimmt, als Hilfe können die jeweiligen kantonalen Richtlinien beigezogen werden. Im Kanton Aargau wird für eine Dauerfamilienpflege 100 Franken pro Tag bzw. 1'300 Franken pro Monat als Pflegegeld empfohlen (Die Richtlinie, Stand 1.1.2013 ist abrufbar auf [https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/jb/dokumente\\_6/obergerichte/kreisschreiben/richtlinien\\_zur\\_bemessung\\_der\\_pflegekosten~1.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/obergerichte/kreisschreiben/richtlinien_zur_bemessung_der_pflegekosten~1.pdf).) Nicht enthalten sind darin die besonderen Auslagen, wie Kleider, Gesundheitskosten (vgl. zum Begriff des Pflegegeldes eingehend Karin Anderer, Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern, Diss Luzern 2011, Zürich 2012, S. ff.). Bei besonderem Betreuungsaufwand kann das Pflegegeld auch höher ausfallen. Hat die Grossmutter bisher das Pflegeverhältnis teilunentgeltlich erbracht, indem Sie auf ein angemessenes Pflegegeld verzichtete, darf sie selbstverständlich auch ohne Grund eine Erhöhung auf ein angemessenes Pflegegeld verlangen. Dem Vater steht es aber frei, auf diesen Anpassungswunsch einzugehen.

Die Grossmutter erbringt „in natura“ Kindesunterhalt, indem sie Pflege und Erziehung leistet und dem Kind Unterkunft, Nahrung usw. bietet. Unterhaltspflichtig ist der Vater gestützt auf Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 294 ZGB. Die Platzierung bei der Grossmutter ist bewilligungspflichtig und es muss nachgewiesen sein, dass sie für den Kindesunterhalt auch wirklich aufkommen kann. Insofern ist sie sogar verpflichtet ein Pflegegeld oder dessen Erhöhung zu verlangen, sofern ihre eigenen Mittel dafür nicht (mehr) ausreichen sollten. Es steht der Grossmutter nur dann frei, kein oder ein geringes Pflegegeld zu verlangen, wenn sie den Kindesunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen kann.

Sofern eine einvernehmliche Lösung der Parteien nicht möglich ist, die Erhöhung aus oben genannten Gründen erforderlich ist und auch der Verbleib des Kindes bei der Grossmutter, sind Kindesschutzmassnahmen zu prüfen.

## 2. Das in der Pflegefamilie platzierte Kind

Den Eltern des in der Pflegefamilie platzierten Kindes wurde die Obhut entzogen. Das Obhutsrecht ist auf die damalige Vormundschaftsbehörde übergegangen und liegt heute bei deren Rechtsnachfolgerin, also beim Familiengericht.

Gemäss Ihren Angaben führen Sie eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 sowie Art. 325 Abs. 1 ZGB. Besondere Aufgaben wurden Ihnen offenbar nicht übertragen.

Das Familiengericht ist als Rechtsnachfolgerin der VB Vertragspartnerin und muss mit den Pflegeeltern über eine allfällige Anpassung übereinkommen bzw. die



Anpassung im Vertrag genehmigen. Die Pflegeeltern, sie sind Vertragspartei, können der KESB einen Antrag auf Vertragsänderung stellen. Ihre Aufgabe ist es nicht eine Vertragsänderung zu beantragen, da Sie nicht Vertragspartei sind; Sie können aber beratend und unterstützend mitwirken. Es stellen sich hier die gleichen Fragen wie oben, warum es zu einer Anpassung kommen soll und wie der bisherige Vertrag ausgestaltet ist. Erhalten die Pflegeeltern ein den kantonalen Richtlinien entsprechendes Pflegegeld? Die Pflegeeltern haben dannzumal dem Vertrag zugestimmt und an diesen sind sie bis zur erfolgten Vertragsanpassung gebunden.

Das Kind wurde durch einen behördlichen Entscheid bei der Pflegefamilie platziert. Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann die Kostenübernahme nicht verweigern, da der behördliche Platzierungsentscheid bindend ist (vgl. BGE 135 V 134, 138). Gemäss § 64 Abs. 1 EG ZGB AG hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei. Es ist aber zweifelhaft, ob eine Vertragsanpassung, z.B. die Pflegegeldanpassung an die kantonalen Richtlinien, die Gemeinde in ihren finanziellen Interessen wesentlich berührt. Das wäre im Übrigen nicht anders, wenn sich z.B. Heimtaxen oder Pflorgetaxen erhöhen würden.

Von der Gemeinde ist in jedem Fall keine Zustimmung zum Vertrag einzuholen, da sie nicht Vertragspartei ist.

## Fazit

Die Inhalte der von Ihnen gestellten Anträge sind unbekannt und das Familiengericht klärt offenbar noch seine Zuständigkeit ab. Im Fall der Platzierung bei der Grossmutter hat das Familiengericht keine Obhut inne und sie kann somit nicht ins Vertragswerk eingreifen. Ggf. werden Kindesschutzmassnahmen gemäss obigen Ausführungen nötig. Im Fall der Platzierung bei der Pflegefamilie liegt die Obhut beim Familiengericht und die Pflegeeltern haben eine Vertragsänderung beim Familiengericht als Vertragspartner zu verlangen. Dabei können sie beratend und unterstützend mitwirken, Sie sind aber nicht Vertragspartnerin, da Ihnen keine Obhut zukommt. Anders wäre das hingegen, wenn Sie Vormundin wären.

Ich hoffe, die Angaben sind Ihnen nützlich und grüsse Sie freundlich.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Karin Anderer

Dr. iur./Sozialarbeiterin FH/Sozialversicherungsfachfrau/Pflegefachfrau Psychiatrie,  
Lehrbeauftragte

18. Oktober 2013